



Vordruck: Wassergewinnungsanlage (WA)

Wassermengen- messung Siehe ⑥	Liegt eine Sammelmesseinrichtung (Wasserzähler) für diese Wassergewinnungsanlage vor? ja nein
---	---

Wassergüte- messung Siehe ⑦	Ist eine Sammelmessstelle zur Probenahme für diese Wassergewinnungsanlage vorhanden? ja nein
---	--

Wirtschaftszweig / Branche Siehe ⑧	<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%; text-align: center;"> . . WZ 2008 - Schlüssel </td> <td style="width: 70%;"> _____ Wirtschaftszweig / Beschreibung </td> </tr> </table>	. . WZ 2008 - Schlüssel	_____ Wirtschaftszweig / Beschreibung
. . WZ 2008 - Schlüssel	_____ Wirtschaftszweig / Beschreibung		

Entnahme- gewässer	Entnahme aus einem Oberflächengewässer? ja nein
-------------------------------	---

<p>entnommene Wassermenge Siehe ⑨</p> <p><i>In m³/Jahr, ganzzahlig gerundet.</i></p> <p><i>Geschätzte bzw. berechnete Entnahmemengen sind auf einem gesonderten Beiblatt zu erläutern</i></p> <p><i>Rückführung: wird das entnommene Wasser ins Entnahmegewässer zurückgeführt?</i></p> <p><i>Sofern Sie eine entgeltfreie Nutzung angeben, kreuzen Sie den entsprechenden Befreiungstatbestand an.</i></p> <p><i>Hinweise zu den Befreiungstatbeständen siehe ⑩</i></p>	<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Nutzungsart</th> <th rowspan="2">Entnahmemenge im Jahr </th> <th colspan="3">Mengenmessung</th> <th colspan="2">Rückführung</th> </tr> <tr> <th>gemessen</th> <th>geschätzt</th> <th>berechnet</th> <th>ja</th> <th>nein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>gesamte Entnahmemenge</td> <td> </td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="7"><i>davon:</i></td> </tr> <tr> <td>Trink-/ Brauchwasser etc.</td> <td> </td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kühlwasser</td> <td> </td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Durchlaufkühlwasser</td> <td> </td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>entgeltfreie Nutzungen</td> <td> </td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="7">Befreiungstatbestände gem. § 1 Abs. 2 WasEG für entgeltfreie Nutzungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="6">Nr. 1: behördlich angeordnete Benutzungen</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="6">Nr. 2: erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne der §§ 8 Abs. 3, 25, 26 und 46 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie §§ 32, 33, 34 und 35 des Landeswassergesetzes (LWG) oder bei behördlich angeordneten Nutzungen des entnommenen Wassers</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="6">Nr. 3: Benutzungen, sofern die geförderte Wassermenge nicht mehr als 3.000 m³ pro Jahr beträgt oder der im Veranlagungszeitraum zu entrichtende Entgeltbetrag 150 € nicht überschreitet</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="6">Nr. 4: Entnahmen aus Heilquellen im Sinne des § 16 LWG, sofern sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="6">Nr. 5: Entnahmen zum Zwecke der Fischerei</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="6">Nr. 6: Entnahmen zur Wasserkraftnutzung und für den Betrieb von Wärmepumpen, soweit das entnommene Wasser dem Gewässer wieder zugeführt wird</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="6">Nr. 7: Entnahmen und Überleitung von Wasser von einem Gewässersystem in ein anderes zur Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen und zur Sicherstellung der Wasserführung</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="6">Nr. 8: vorübergehende Grundwasserabsenkungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen, sowie dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Gemeinwohlinteresse soweit das entnommene Wasser keiner Nutzung zugeführt wird</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="6">Nr. 9: Entnahmen von Wasser, das als Löschwasser verwendet wird</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="6">Nr. 10: Entnahmen von Wasser zum Zwecke der Bewässerung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen</td> </tr> </tbody> </table>	Nutzungsart	Entnahmemenge im Jahr 	Mengenmessung			Rückführung		gemessen	geschätzt	berechnet	ja	nein	gesamte Entnahmemenge							<i>davon:</i>							Trink-/ Brauchwasser etc.							Kühlwasser							Durchlaufkühlwasser							entgeltfreie Nutzungen							Befreiungstatbestände gem. § 1 Abs. 2 WasEG für entgeltfreie Nutzungen:								Nr. 1: behördlich angeordnete Benutzungen							Nr. 2: erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne der §§ 8 Abs. 3, 25, 26 und 46 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie §§ 32, 33, 34 und 35 des Landeswassergesetzes (LWG) oder bei behördlich angeordneten Nutzungen des entnommenen Wassers							Nr. 3: Benutzungen, sofern die geförderte Wassermenge nicht mehr als 3.000 m³ pro Jahr beträgt oder der im Veranlagungszeitraum zu entrichtende Entgeltbetrag 150 € nicht überschreitet							Nr. 4: Entnahmen aus Heilquellen im Sinne des § 16 LWG, sofern sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen							Nr. 5: Entnahmen zum Zwecke der Fischerei							Nr. 6: Entnahmen zur Wasserkraftnutzung und für den Betrieb von Wärmepumpen, soweit das entnommene Wasser dem Gewässer wieder zugeführt wird							Nr. 7: Entnahmen und Überleitung von Wasser von einem Gewässersystem in ein anderes zur Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen und zur Sicherstellung der Wasserführung							Nr. 8: vorübergehende Grundwasserabsenkungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen, sowie dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Gemeinwohlinteresse soweit das entnommene Wasser keiner Nutzung zugeführt wird							Nr. 9: Entnahmen von Wasser, das als Löschwasser verwendet wird							Nr. 10: Entnahmen von Wasser zum Zwecke der Bewässerung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen					
Nutzungsart	Entnahmemenge im Jahr 			Mengenmessung			Rückführung																																																																																																																													
		gemessen	geschätzt	berechnet	ja	nein																																																																																																																														
gesamte Entnahmemenge																																																																																																																																				
<i>davon:</i>																																																																																																																																				
Trink-/ Brauchwasser etc.																																																																																																																																				
Kühlwasser																																																																																																																																				
Durchlaufkühlwasser																																																																																																																																				
entgeltfreie Nutzungen																																																																																																																																				
Befreiungstatbestände gem. § 1 Abs. 2 WasEG für entgeltfreie Nutzungen:																																																																																																																																				
	Nr. 1: behördlich angeordnete Benutzungen																																																																																																																																			
	Nr. 2: erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne der §§ 8 Abs. 3, 25, 26 und 46 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie §§ 32, 33, 34 und 35 des Landeswassergesetzes (LWG) oder bei behördlich angeordneten Nutzungen des entnommenen Wassers																																																																																																																																			
	Nr. 3: Benutzungen, sofern die geförderte Wassermenge nicht mehr als 3.000 m³ pro Jahr beträgt oder der im Veranlagungszeitraum zu entrichtende Entgeltbetrag 150 € nicht überschreitet																																																																																																																																			
	Nr. 4: Entnahmen aus Heilquellen im Sinne des § 16 LWG, sofern sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen																																																																																																																																			
	Nr. 5: Entnahmen zum Zwecke der Fischerei																																																																																																																																			
	Nr. 6: Entnahmen zur Wasserkraftnutzung und für den Betrieb von Wärmepumpen, soweit das entnommene Wasser dem Gewässer wieder zugeführt wird																																																																																																																																			
	Nr. 7: Entnahmen und Überleitung von Wasser von einem Gewässersystem in ein anderes zur Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen und zur Sicherstellung der Wasserführung																																																																																																																																			
	Nr. 8: vorübergehende Grundwasserabsenkungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen, sowie dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Gemeinwohlinteresse soweit das entnommene Wasser keiner Nutzung zugeführt wird																																																																																																																																			
	Nr. 9: Entnahmen von Wasser, das als Löschwasser verwendet wird																																																																																																																																			
	Nr. 10: Entnahmen von Wasser zum Zwecke der Bewässerung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen																																																																																																																																			

Ort der Unterschrift	Datum der Unterschrift	Unterschrift



Vordruck: Wassergewinnungsanlage (WA)

**Entnahmestellen
der Wasser-
gewinnungs-
anlage**

Siehe ☺

*Ergänzung zu Seite 1.
Nur bei Bedarf ausfüllen*

Name Entnahmestelle 7
Name Entnahmestelle 8
Name Entnahmestelle 9
Name Entnahmestelle 10
Name Entnahmestelle 11
Name Entnahmestelle 12
Name Entnahmestelle 13
Name Entnahmestelle 14
Name Entnahmestelle 15
Name Entnahmestelle 16
Name Entnahmestelle 17
Name Entnahmestelle 18
Name Entnahmestelle 19
Name Entnahmestelle 20
Name Entnahmestelle 21
Name Entnahmestelle 22
Name Entnahmestelle 23
Name Entnahmestelle 24
Name Entnahmestelle 25
Name Entnahmestelle 26
Name Entnahmestelle 27
Name Entnahmestelle 28
Name Entnahmestelle 29

Erläuterungen zum Vordruck „Wassergewinnungsanlage (WA)“

Allgemeines

Eine Wassergewinnungsanlage ist eine Betriebseinheit zur Entnahme von Wasser. Sie besteht einem / einer oder mehreren Brunnen, Quellen oder anderen Wasserfassungen. Eine Wassergewinnungsanlage umfasst aber nur dann mehrere Entnahmestellen, sofern das Wasser aus demselben Gewässer (Grundwasser oder Oberflächenwasser) stammt und in ein gemeinsames Rohrnetz zusammengeführt wird, wie z. B. bei Brunnengalerien.

Der Vordruck „Wassergewinnungsanlage“ ist bei Ersterklärungen in jedem Falle auszufüllen.

Das Aktenzeichen des Entgeltspflichtigen und die Nummer der Wassergewinnungsanlage werden von mir vergeben oder sind Ihnen ggf. aus dem Schriftwechsel mit mir bereits bekannt.

①	Das Aktenzeichen des Entgeltspflichtigen wird vom LANUV NRW bei der Ersterfassung vergeben.
②	<p>Die Bezeichnung der Wassergewinnungsanlage ist frei wählbar. Sinnvollerweise sind Bezeichnungen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis zu verwenden oder georeferenzierte Bezeichnungen zu wählen (z. B. „Brunnen hinter Maschinenhalle“ oder „Quelle Flur 1, Flurstück 2“).</p> <p>Die Nummer der Wassergewinnungsanlage wird vom LANUV NRW bei der Ersterfassung vergeben.</p>
③	<p>Die zuständige Wasserbehörde können Sie i. d. R. der aktuellen wasserrechtlichen Erlaubnis entnehmen. Meistens ist die untere Wasserbehörde des Kreises oder kreisfreien Stadt, in Einzelfällen nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - auch die zuständige Bezirksregierung einzutragen.</p> <p>Die hier aufzuführenden wasserbehördlichen Erlaubnisse stellen die Rechtsgrundlage zur Entnahme von Wasser dar. Liegen mehrere Entnahmerechte für das Veranlagungsjahr vor, z. B. ein Recht für die Wassergewinnungsanlage an einem Oberflächengewässer und ein weiteres Recht für eine Grundwasserentnahme durch einen Brunnen, so sind alle wasserrechtlichen Erlaubnisse anzugeben. Das Gleiche gilt für den Fall, wenn innerhalb des Erklärungszeitraumes ein Änderungsbescheid der zuständigen Wasserbehörde zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis ergeht. Liegt keine wasserbehördliche Zulassung vor, ist dies im Bemerkungsfeld anzumerken (mit Begründung).</p>
④	<p>Gegen Sie die Lage der Wassergewinnungsanlage an.</p> <p>Der Amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS) wird vom den Statistischen Ämtern einheitlich vergeben. Sofern der Amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel nicht bekannt ist, genügt auch die Angabe des Gemeindegemeinschaftsnamens, auf deren Gebiet die Wassergewinnungsanlage liegt.</p> <p>Wenn die Wassergewinnungsanlage wie z. B. bei einer Brunnengalerie aus mehreren Entnahmestellen besteht, so reicht die Angabe der UTM-Koordinaten oder der Gauß-Krüger-Koordinaten einer charakteristischen Stelle, z. B. dem Sammelpunkt oder dem räumlichen Mittelpunkt der Wassergewinnungsanlage. Besteht die Wassergewinnungsanlage nur aus einer Entnahmestelle sind die Gauß-Krüger-Koordinaten oder UTM-Koordinaten des Brunnenkopfes anzugeben.</p> <p>Die Koordinaten können Sie oftmals der wasserrechtlichen Erlaubnis entnehmen oder mit hinreichender Genauigkeit selber über Internet-Anwendungen wie z. B. www.tim-online.nrw.de ermitteln.</p>
⑤	Einzutragen sind alle Entnahmestellen, die zu der Wassergewinnungsanlage gehören. Besteht die Wassergewinnungsanlage aus mehr als fünf Entnahmestellen, sind weitere Entnahmestellen in auf Seite 3 einzutragen. Füllen Sie für jede Entnahmestelle ein Vordruck „Entnahmestelle (ES)“ aus.

⑥	<p>Unter einer Sammelmesseinrichtung wird eine Messeinrichtung (z. B. Wassermengenzähler, Betriebsstundenzähler einer Pumpe) verstanden, durch die die gesamte Fördermenge der Wassergewinnungsanlage zentral erfasst wird.</p>
⑦	<p>Die Angabe bezieht sich auf das Vorhandensein eines Probenahmepunktes für Mischwasser der Wassergewinnungsanlage, an dem für Untersuchungen der Wassergüte repräsentative Proben genommen werden können.</p>
⑧	<p>Als privater Wasserentnehmer tragen Sie im Freitextfeld „Privat“ ein.</p> <p>Geben Sie den Schlüssel des Wirtschaftszweiges an, in dem das entnommene Wasser verwendet wird. Sollte das entnommene Wasser verschiedenen Wirtschaftszweigen zugeführt werden, so ist der Wirtschaftszweig mit dem höchsten Wasserbedarf anzugeben.</p> <p>Die Klassifikation des Wirtschaftszweiges richtet sich nach der amtlichen Definition des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes https://www.klassifikationsserver.de/klassService/index.jsp?variant=wz2008 können Sie den Schlüssel des Wirtschaftszweiges ermitteln.</p>
⑨	<p><u>Entnahmemengen</u></p> <p>Anzugeben ist das Kalenderjahr und die durch die Wassergewinnungsanlage insgesamt entnommene Wassermenge (in m³/Jahr, ganzzahlig gerundet).</p> <p>Bei Entnahmen aus einer Quelle, bei der das Wasser natürlicherweise an die Oberfläche tritt, ist die zur Nutzung entnommene bzw. abgeleitete Wassermenge anzugeben. Wasserverluste in den Rohrleitungs- und Verteilungsnetzen dürfen nicht abgezogen werden. Maßgeblich ist die dem Gewässer entnommene Menge.</p> <p>Nicht erklärungs-pflichtig ist die Nutzung von gesammeltem Niederschlagswasser.</p> <p>Wenn das entnommene Wasser hintereinander verschiedenen Nutzungen zugeführt wird (Mehrfachnutzung), so ist die Nutzung mit dem höchsten Entgeltsatz anzugeben.</p> <p>Es ist zu beachten, dass die Summe der bei den vier Nutzungsarten („Trink- / Brauchwasser etc.“, „Kühlwasser“, „Durchlaufkühlwasser“, „entgeltfreie Nutzungen“) angegebenen Mengen mit „gesamten Entnahmemenge“ übereinstimmen muss.</p> <p>Sind Sie als Entgeltpflichtiger nicht selbst der Endverbraucher (Weiterleitung an andere Nutzer), so haben endverbrauchende Wassernutzer gemäß § 3 Abs. 3 WasEG die Pflicht, die erforderlichen Angaben über die Art der Verwendung des Wassers und die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen Ihnen zur Erfüllung Ihrer Erklärungspflichten rechtzeitig vorzulegen.</p> <p><u>Nutzungsart „Kühlwasser“ und „Durchlaufkühlung“</u></p> <p>Bei der „Durchlaufkühlung“ erfolgt die Wasserrückführung in dasselbe Gewässer, aus dem es entnommen wurde. Bei der Nutzungsart „Kühlung“ handelt es sich um eine Kühlwassernutzung bei der die Rückführung des entnommenen Wassers nicht in das Entnahmegewässer erfolgt.</p> <p><i>Beispiel: Wenn das Wasser aus einem Brunnen entnommen wurde und nach dem Kühlprozess z.B. einem Oberflächengewässer zugeführt wird, handelt es sich hierbei um die Nutzungsart „Kühlwasser“. Bei einer Rückführung in das Grundwasser handelt es sich um die Nutzungsart „Durchlaufkühlung“.</i></p>

Mengenmessung

Darüber hinaus geben Sie die Art der Ermittlung an:

- „gemessen“ bedeutet, dass sich die Angabe durch die Aufzeichnungen einer Wasseruhr oder eines Betriebsstundenzählers belegen lässt
- „geschätzt“ bedeutet, dass die Angabe ganz auf Schätzwerten beruht
- „berechnet“ bedeutet, dass die Angabe auf Mess- und Schätzwerten beruht

Nachweise von Messwerten sind auf Nachfrage vorzulegen. **Schätzungen und Berechnungen sind immer auf einem gesonderten Beiblatt zu erläutern.**

Rückführung

In der Spalte „Rückführung in dasselbe Gewässer“ ist anzugeben, ob das entnommene Wasser in dasselbe Gewässer zurückgeführt wird aus dem es entnommen wurde. So muss z. B. bei einer Grundwasserentnahme das entnommene Wasser wieder ins Grundwasser zurückgeführt werden.

Entgeltfreie Nutzungen / Befreiungstatbestände

Sofern Sie eine entgeltfreie Nutzung angeben, kreuzen Sie immer den entsprechenden Befreiungstatbestand an. Mehrfachbenennungen sind möglich.

Zur Prüfung der Befreiungstatbestände sind immer aussagekräftige Nachweisunterlagen (z. B. Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis) beizufügen.

- § 1 Abs. 2 Nr. 1 WasEG: *behördlich angeordnete Benutzungen*

Als „behördlich angeordnete Benutzungen“ gelten z. B. die Ihnen von der zuständigen Wasserbehörde auferlegten Wasserentnahmen, die Sie zur Sanierung eines Grundwasserschadens vornehmen müssen.

Eine Gewässerbenutzung kann in NRW grundsätzlich nur durch Wasserbehörden angeordnet werden und erfordern immer eine behördliche Entscheidung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Wasserentnahmen, die sich nur mittelbar auf die Wasserentnahme auswirken, fallen nicht unter den entgeltfreien Nutzungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 WasEG (z. B. Anordnungen zur Staubbekämpfung gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz).

- § 1 Abs. 2 Nr. 2 WasEG: *erlaubnisfreie Benutzungen*

Als „erlaubnisfreie Benutzungen“ gelten gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) folgende Nutzungen:

- Übungen und Erprobungen (gem. § 8 Abs. 3 WHG)
- Gemeingebrauch an Oberflächengewässer (gem. § 25 WHG)
- Eigentümer- und Anliegergebrauch von Oberflächengewässern (gem. § 26 WHG)
- Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers (gem. § 46 WHG)
- Erlaubnisfreie Benutzungen für Notfälle oder wasserwirtschaftliche Ermittlungen (gem. § 32 LWG), Gemeingebrauch (gem. § 33 LWG), Entnahmen gemäß gesonderter Regelung zum Gemeingebrauch (gem. § 34 LWG) und Anliegergebrauch (§ 35 LWG)

Wasserentnahmen zum Tränken von Vieh sind nur dann entgeltfrei, wenn es sich um eine erlaubnisfreie Entnahme von Grundwasser gem. § 46 WHG handelt.

– § 1 Abs. 2 Nr. 3 WasEG: Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 WasEG (Entgeltbetrag \leq 150 €/Jahr) bezieht sich grundsätzlich auf eine Wassergewinnungsanlage und nicht die Summe der Entgelte aller Wassergewinnungsanlagen.

– § 1 Abs. 2 Nr. 6 WasEG: Wärmepumpen

Die Entnahme zum Betrieb von Wärmepumpen ist nur dann entgeltfrei gem. § 1 Abs. 2 Nr. 6 WasEG, wenn diese zur Wärmegewinnung betrieben werden und das Wasser dem Entnahmegewässer wieder zugeführt wird.

Wasserentnahmen für „Umgekehrte Wärmepumpen“, die zur Kühlung eingesetzt werden, sind der Nutzungsart „Kühlwasser“ (keine Rückführung ins Entnahmegewässer) oder „Durchlaufkühlung“ (bei Rückführung ins Entnahmegewässer) zuzuordnen.

Bei saisonal unterschiedlicher Betriebsweise der Wärmepumpen sind die jeweils entnommenen Mengen für den Heiz- und den Kühlbetrieb getrennt anzugeben.

– § 1 Abs. 2 Nr. 8 WasEG: Grundwasserabsenkungen

Eine entgeltfreie Entnahme gem. § 1 Abs. 2 Nr. 8 WasEG bei dauerhaften Grundwasserabsenkungen im Gemeinwohlinteresse ist nur dann gegeben, wenn durch die Absenkung z. B. Einrichtungen geschützt werden sollen, die für die Allgemeinheit zugänglich und entsprechend gewidmet sind (öffentliche Einrichtung) oder zur Flurabstandsregulierung großräumiger (Wohn-) Gebiete in Bergsenkungsgebieten. Dieses Wasser darf anschließend nicht einer weiteren Nutzung zugeführt werden, sondern muss wieder in ein Gewässer (Grund- / Oberflächengewässer) eingeleitet werden.

Wird bei einer dauerhaften Grundwasserabsenkung nicht das Wohl der Allgemeinheit geschützt oder das entnommene Wasser einem weiteren Nutzungszweck zugeführt, dann ist der Entgeltsatz entsprechend der anschließenden Nutzung anzusetzen.

– § 1 Abs. 2 Nr. 10 WasEG: Bewässerung

Hierunter sind ausschließlich Wasserentnahmen zum Zwecke der Bewässerung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen zu verstehen.

Zum Nachweis übersenden Sie die wasserrechtliche Erlaubnis und geben Sie bitte Ihre Betriebsnummer bei der zuständigen Landwirtschaftskammer an und / oder legen Sie eine Kopie des Bescheides über die Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bei.